Sozialgericht Cottbus

Az.: S 24 AS 175/25

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
zu 1-7: Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagter -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 2. Juni 2026 durch die Richterin [redacted] beschlossen:

Der Beklagte trägt 2/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Gründe:

I.

Die Kläger standen im laufenden Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) sowie des noch nicht bekannten Aufenthaltes der Klägerin zu 4) im elterlichen Haushalt wurden den Klägern mit Bewilligungsbescheid vom 21. Juli 2023 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21. September 2023, 3. November 2023, 21. November 2023, 15. Dezember 2023, 16. Dezember 2023 und 14. März 2024 für den Zeitraum August 2023 bis Januar 2024 zunächst vorläufig Leistungen nach dem SGB II gewährt.

Nach Vorlage der maßgeblichen Einkommensbescheinigungen sowie der Bescheinigungen über den Aufenthalt der Klägerin zu 4) im elterlichen Haushalt setzte der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II gegenüber den Klägern mit Bescheid vom 8. Januar 2025 endgültig fest.

Den gegen diese Entscheidung erhobenen Widerspruch vom 17. März 2025 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. April 2025 als unbegründet zurück.

Mit Schriftsatz vom 24. April 2025 erhob der Bevollmächtigte im Namen der Kläger Klage gegen die Entscheidung des Beklagten.

Unter Berücksichtigung des richterlichen Hinweises mit gerichtlichen Schreiben vom 25. Februar 2026 und der damit erfolgten Überrechnung des Leistungsanspruches der Kläger gab der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung am 17. März 2026 ein Teilanerkenntnis dergestalt ab, dass der Beklagte sich bereit erklärte, den Klägern für den Monat Oktober 2023 einen Betrag in Höhe von insgesamt 76,30 € nachzuzahlen.

Der Bevollmächtigte der Kläger nahm das Teilanerkenntnis der Beklagten an und beantragte dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Der Beklagte hatte Gelegenheit zur Stellungnahme, lehnt eine Kostentragung dem Grunde nach jedoch ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand und dem Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

a) Nach § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Aufgrund des Erlasses des Bewilligungsbescheides und der Erledigungserklärung des Antragstellers ist das Verfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet worden.

Bei der hiesigen Erledigung des Rechtsstreits ist, wie in anderen Fällen auch, die Entscheidung nach § 193 SGG unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen. Es ist in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt (vgl. Mayer-Ladewig-Keller/Leiterer § 193 SGG Rdn. 12 a unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts). Darüber hinaus hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalls (z.B. Anlass für Klage- bzw. Antragstellung, Verursachung unnötiger Kosten durch Verhalten des Klägers bzw. Antragstellers) zu berücksichtigen.

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen entspricht es billigem Ermessen, den Beklagten mit 2/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu belasten.

Die Leistungsberechnung des Beklagten war nach Überrechnung im Rahmen des Klageverfahrens im streitigen Zeitraum für die Monate Oktober 2023 und November 2023 sachlich und rechtlich zu beanstanden. Für den Monat Oktober 2023 hat der Beklagte sich zur Zahlung des Betrages in Höhe von 76,30 € bereit erklärt, für den Monat November 2023 haben die Kläger auf die Nachzahlung im Rahmen des Verhandlungstermin verzichtet. Die Leistungsberechnung für den Monat Januar 2024 war nach Hinweis des Beklagten zum Zufluss des Einkommens des Klägers zu 2) nicht zu beanstanden. In Anbetracht dessen, ergäbe sich eine Quote in Höhe von 1/3 (2 von 6 Monaten). Unter Berücksichtigung von Veranlassungsgesichtspunkten sieht es das Gericht jedoch als angemessen an, einen Aufschlag von 1/3 zu berücksichtigen, so dass sich eine Kostenquote in Höhe von 2/3 ergibt. Der Widerspruchsbescheid enthält zwar Aufstellungen und Berechnungen zu den Einkommen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Aufstellung hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung. Eine konkrete Leistungsberechnung unter Darlegung der individuellen Leistungsansprüche der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft enthält der Widerspruchsbescheid jedoch nicht. Vielmehr erfolgte am Ende des Widerspruchsbescheides lediglich eine Gegenüberstellung des Gesamteinkommens zum Gesamtbedarf. In Anbetracht des nur zeitweisen Aufenthaltes des Klägerin zu 4) und der sich daraus ergebenden Verschiebungen der Bedarfe und des jeweils zu berücksichtigenden Einkommens wäre eine dezidierte Aufstellung der einzelnen Leistungsansprüche eines jeden Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft nach Auffassung des Gerichts jedoch angebracht gewesen. Sowohl der angefochtene Ausgangsbescheid als auch der Widerspruchsbescheid sind daher geeignet, dass ein verständiger, objektiver Beobachter sich zur Klageerhebung mit dem Ziel der Durchsetzung seiner Rechte mehr als veranlasst sieht.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar.

[redacted]
Richterin
qualifiziert elektronisch signiert